



Verhandlungspapier der Tarifgemeinschaft der Gewerkschaften vom 13. Juni 2003

1. Sofortiger Abschluss des Anwendungstarifvertrages durch den Senat von Berlin auf Grundlage von BAT und BMT-G.
Dieser beinhaltet insbesondere die Tarifierung der Regelungen des Einkommensangleichungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 2002 geltenden Fassung. Die Wochenarbeitszeit der Beschäftigten im Tarifrechtskreis Ost wird in zwei Schritten zum 1. Juli 2003 auf 39,0 Stunden und zum 1. Januar 2004 auf 38,5 Stunden angeglichen.
Urlaubs- und Weihnachtsgeld werden zu einem späteren Zeitpunkt auf Westniveau angehoben.
2. Vereinbarung einer Regelung für den Zeitraum zwischen Anfang 2003 und Dezember 2006, wonach die bundesweit vereinbarten Tarifierhöhungen in Form von Zeitguthaben, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer sozialen Komponente geleistet werden.
3. Danach läuft die Regelung aus und Berlin nimmt an den mit der TdL/VKA vereinbarten Tarifierhöhungen in Form von Entgeltsteigerungen uneingeschränkt teil.
4. Ab dem 1. Januar 2007 erfolgt die Rückführung der Berliner Tarife an das Tarifniveau der TdL/VKA in zwei Jahresstufen zu je 50 % der Differenz. Diese Rückführungsvereinbarung ist unwiderruflich.
5. Als Kompensation für vorübergehend entgangene Entgeltsteigerungen in den Jahren 2003 bis 2007 erhalten Vollbeschäftigte Zeitgutschriften in Höhe von pro Jahr

2003	49,0 Stunden
2004	82,0 Stunden

Die Zeitguthaben für die Jahre 2005 bis 2007 werden auf Basis der Summe der mit der TdL/VKA ab Februar 2005 vereinbarten Tarifsteigerungen auf Basis der 38,5 Stunden-Woche berechnet.
Das Freizeitvolumen wird Teilzeitbeschäftigten anteilig im Verhältnis ihrer tatsächlichen zur tariflichen Wochenarbeitszeit gewährt.
Für Beschäftigte mit einer Unterrichts- oder Lehrverpflichtung tritt an Stelle der unter Satz 1 genannten Zeitstunden die Anzahl der Unterrichts- bzw. Pflichtstunden, die dem Verhältnis der Zeitstundenzahl zu der am 6. Januar 2003 maßgeblichen Pflichtstundenzahl entspricht. Die Bezugsgrößen (tarifliche wöchentliche Arbeitszeit, regelmäßige Pflichtstunden, Ausgleichszeitraum) können während der Laufzeit des Tarifvertrages nicht erhöht werden.
6. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass bis zum 31. Dezember 2010 im Bereich des unmittelbaren Landesdienstes sowie der angeschlossenen Betriebe und Einrichtungen betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen sind.

7. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit dieser Vereinbarung die Beteiligung der Beschäftigten des unmittelbaren Landesdienstes und der angeschlossenen Betriebe und Einrichtungen an der Sanierung des Berliner Landeshaushaltes erfolgt ist. Es wird die Einrichtung einer Berliner Konsolidierungskonferenz durch die Vertragsparteien vereinbart.
8. Die Vertragsparteien vereinbaren einen Einstellungskorridor für Auszubildende beim Land Berlin. Dieser beinhaltet, dass ab dem Einstellungszeitpunkt September 2003 pro Jahr mindestens 1.000 Auszubildende dreijährig in unterschiedlichen Berufsfeldern ausgebildet werden und nach erfolgreicher Beendigung ihrer Ausbildung bei einer Durchschnittsnote von besser als 2,5 unbefristet, sowie bei einer Durchschnittsnote von schlechter als 2,5 für mindestens ein Jahr übernommen werden.
9. Es erfolgt ein inhalts- und zeitgleicher Abschluss eines Anwendungstarifvertrages für die Hochschulen, einschließlich der Universitätskliniken, das Studentenwerk Berlin und die weiteren aus den öffentlichen Arbeitgeberverbänden ausgetretenen Einrichtungen.
10. Die Vertragsparteien vereinbaren unverzüglich in Verhandlungen über den Abschluss tarifvertraglicher Regelungen zur Unterrichtsverpflichtung und Arbeitszeit sowie zur Eingruppierung der angestellten Lehrkräfte einzutreten.
11. Parallel zum Abschluss eines Tarifvertrages werden die seit Mai 2002 erfolgten Erhöhungen der Arbeitszeit der Beamtinnen sowie der Pflichtstundenzahl der Lehrkräfte zurück genommen.
Der überproportionale Ausgleich bestehender Arbeitszeitkonten der Lehrkräfte im Zeitraum vom 8.1. 2003 bis zum Schuljahresende 2003 gilt als nicht erfolgt.
Eine Erhöhung der Beamtenarbeitszeit sowie der Pflichtstunden der Lehrkräfte wird für die Laufzeit der Vereinbarung ausgeschlossen. Die entsprechend dem Bedarf (z.B. Versetzung in den Ruhestand) eingestellten Beamtenanwärterinnen werden nach bestandener Laufbahnprüfung übernommen.
12. Es wird ein Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vereinbart.

Berlin, den 13. Juni 2003